

Landkreis: Esslingen Gemeinde: Altbach Gemarkung: Altbach

Textteil zum Bebauungsplan

Ghai II

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 BGBI I S. 2141, ber. BGBI 1998 I S. 137

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert d. Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 08.08.1995 (Gbl. S. 617) zuletzt geändert d. Gesetz vom 19.12.2000 (Gbl. S. 521) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO90) vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 58)

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

 1.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

GEe – eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 Bau NVO) gem. § 1(5) BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe nicht zugelassen. Die Ausnahmen nach § 8(3)Nr 2+3 sind gemäß § 1 (6) BauNVO nicht zulässig.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

Entsprechend den Planeinschrieben.

1.2.1. Grundflächenzahl

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch mitzurechnende Anlagen nach §19(4)BauNVO ist bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 zulässig, wenn für die Flächen die eine Grundflächenzahl von 0,8 überschreiten eine extensive Dachbegrünung durchgeführt

1.2.2. Gebäudehöhen

entsprechend Planeinschrieb Sie werden gemessen ab der im Plan eingetragenen Bezugshöhe, bei Flachdächern bis Oberkante Attika bzw. Wandabschluss und bei geneigten Dächern bis Oberkante First. Die Gebäudehöhe kann mit technischen Aufbauten, die weniger als 10% der überbauten Grundfläche betragen und höchstens 50 m² groß sind, um bis zu 3 m Höhe überschritten wer-

(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Es wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind im Sinne der offenen Bauweise ohne Längenbeschränkung zu errichten. An die im Plan bezeichneten Stellen ist auf die Grenze zu bauen.

1.4. Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) Nr.4 BauGB)

Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

1.5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur, und (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Der im Plan gekennzeichnete Bereich wird als Gewässerrandstreifen festgesetzt. In diesem Bereich sind feste Hindernisse und Bodenversiegelungen ausgeschlossen, Auffüllungen und Abgrabungen nicht zulässig. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist ver-Senkrecht zum Uferbereich angeordnete versetzbare Einfriedigungen sind zulässig. Der genannte Bereich ist mit standortgerechten Ufergehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu

wissenschaftliche Bezeichnung deutscher Name Alnus glutinosa Schwarzerle

Fraxinus excelsior Esche Salix alba Silberweide Salix purpurea Purpurweide Salix triandra Mandelweide Sambucus nigra Schwarzer Holunder Wasserschneeball Viburnum opulus

Pflanzgebot (§ 9 (1) Nr. 25 Bau GB)

Die im Plan mit pfg festgesetzten Flächen sind mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Vorhandene Bäume und Sträucher sind zu erhalten und in das Grünkonzept einzubinden. Als Ausnahme sind in den mit Pflanzgebot belegten Flächen PKW-Stellplätze und Zufahrten zulässig, jedoch bis maximal der Hälfte der dazugehörigen Grundstücksgrenze.

wissenschaftliche Bezeichnung deutscher Name Feldahorn Acer campestre Hainbuche Carpinus betulus Roter Hartriegel Cornus sanguinea Corylus avellana Haselnuss Crataegus monogyna Eingriffliger Weissdorn Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Pulverholz / Faulbaum Frangula alnus Ligustrum vulgare Rainweide / Liguster Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche

1.6.1. Pflanzgebot für Einzelbäume

Acer campestre

Rosa canina

Sambucus nigra Viburnum opulus

Die im Plan durch Pflanzgebot festgesetzten Einzelbäume sind als hochstämmige Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Von der im Plan eingetragenen Lage kann abgewi-Für jeweils angefangene 500 m² Grundstücksfläche ist ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen. Die im Plan festgesetzten Bäume können angerechnet werden. Es sind Bäume und Sträucher gemäss nachstehender Pflanzliste zu verwenden. Es ist die "Art" zu verwenden, die Verwendung von "(Zucht-) Sorten" ist zu vermeiden.

Hundsrose

Schwarzer Holunder

Wasserschneeball

deutscher Name

Rosskastanie Süsskirsche

Stieleiche

Silberweide Vogelbeere

Sommerlinde

wissenschaftliche Bezeichnung

Acer pseudoplatanus Aesculus hippocastanum Prunus avium Quercus robur Salix alba

Sorbus aucuparia Tilia platyphyllos 1.6.2. Wandbegrünung

 Flächen für die Herstellung der Straßenkörpers (§ 9 (1) Nr.26 BauGB)

mindestens 8 % der Wandflächen sind zu begrünen.

Zur Herstellung der Straßen bzw. Wegkörpers sind auf den Grundstücken entlang der öffentlichen Verkehrsflächen unterirdische Stützbauwerke vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu örtliche Bauvorschriften

(§ 74 LBO)

2.1. Fassadengestaltung

(§ 74(1)Nr.1LBO) Grelle Farben und reflektierende Fassadenverkleidungen sind nicht zulässig.

2.2. Werbeanlagen

(§ 74 (1) Nr.2 LBO) Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche an der Stätte eigener Leistung in Form von indirekt beleuchteten Einzelbuchstaben oder Werbetafeln zulässig. Durch am Gebäude aufgeständerte oder freistehende Werbeanlage dürfen die festgesetzten

maximalen Gebäudehöhen nicht überschritten werden.

2.3. Einfriedigungen (§ 74 (1) Nr.3 LBO) Es sind nur offene Einfriedigungen(z.B. Maschendraht, Knüpfgitter, Drahtgeflecht) bis zu einer maximalen Höhe von 2 m zulässig. Diese sind mit Rankpflanzen einzugrünen. Entlang der südl. Gebietsgrenze (nördl. Grenze von Flst 2658) sind Einfriedigungen 0,50 m

2.4. Niederspannungsfreileitungen (§ 74 (1) Nr.5 LBO)

von der Grenze zurückzusetzen.

Niederspannungsfreileitungen sind im Plangebiet unzulässig. 2.5. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 (1) Nr. 3 LBO) Die Hofflächen und Stellplätze unter LKW Befahrung und Ladevorgängen sind

auszuführen. Nicht bebaute bzw. nicht befestigte Flächen sind als Grünflächen anzulegen.

 Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser § 74(3)Nr. 2 LBO Zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser von Dach- und Freiflächen sind Regensammler auf den Grundstücken herzustellen.

Beschäftigte in wasserdurchlässigen Belägen (Rasenfugen-, Rasengittersteine, u.ä.)

wasserundurchlässig zu befestigen. Dagegen sind PKW-Stellplätze für Besucher, Kunden und

Bei Zuwiderhandlung gegen örtliche Bauvorschriften gelten die Bestimmungen des § 75 LBO.

Kennzeichnung von Flächen gem § 9 (5)Nr. 3 BauGB

Altablagerung "Ghai - Weiden I"

Die Verdachtsfläche wurde im Rahmen der flächendeckenden historischen Erhebung auf Beweisniveau 1 erhoben und mit weiterem Handlungsbedarf ("E") für das Schutzgut Grundwasser bewertet.

3.2. Altstandort "Stahlbau Krupp, Industriestr. 12 Dieser Standort wurde ebenfalls im Rahmen einer Untersuchung auf Beweisniveau 2 erhoben. Im Bereich der Grundwassermess-Stelle GWM 4 ist eine Grundwassersanierung erforderlich. Im gesamten Gelände ist bei Aushubarbeiten eine gutachterliche Überwachung erforderlich

4.1. Nach den im Zuge der Untersuchungen zur Grundwassersanierung gewonnenen Erkenntnissen muss im Plangebiet ab einer Tiefe von ca. 242 m ü.NN mit Grundwasser gerechnet werden. Bei Baumaßnahmen, die tiefer reichen als die bestehende Bebauung ist eine hydrogeologische Erkundung durchzuführen. Sofern bei neuen Baumaßnahmen Grundwasser erschlossen wird, ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen.

4.2. Die Aufteilung der öffentlichen Verkehrsflächen in Fahrbahn, Verkehrsgrün, Gehweg ist Richtlinie. Den genauen Standort regelt der Ausbauplan. 4.3. Auf die im Norden verlaufende Bahnlinie und damit verbundene Immissionen aus dem Betrieb

und der Unterhaltung wird hingewiesen. Diese sind entschädigungslos zu dulden. Sofern

Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Bahn erforderlich sind, sind diese vom Bauherrn auf dessen Kosten herzustellen. Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist.

4.4. Sofern bei Bauarbeiten Hinweise auf archäologische Denkmäler zu Tage treten, ist das Lan-desdenkmalamt Baden-Württemberg gem § 20 Denkmalschutzgesetz zu benachrichtigen.

4.5. Wegen den uneinheitlichen Untergrundverhältnissen wird empfohlen ein Baugrundgutachten anzufertigen, bei dem auch auf mögliche Altlasten im Untergrund zu achten ist.

4.6. Die Gestaltung des Gewässerschutzstreifen hat nach den planerischen Vorgaben des Projektinstituts für Raumplanung, Ökologie und Landschaftspflege, PIROL zu erfolgen. 4.7. Es wird darauf hingewiesen, dass die Entwässerung des Abwassers im Trennsystem erfolgt;

d.h. die nach Ziff. 2.6 herzustellenden Regensammler sind an den Regenwasserkanal anzu-4.8. Auf die in der Straße "In den Weiden" verlaufende Gashochdruckleitung wird hingewiesen. Bei Grabungsarbeiten im Bereich der Gashochdruckleitung sind die entsprechenden Sicherheits-

vorschriften zu beachten. Aufgehobene Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich alle bisherigen baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen außer Kraft.

Landkreis : Esslingen Gemeinde : Altbach Gemarkung : Altbach



Vermessungstechnische Bearbeitung: Ingenieurbüro Volles Am Markt 11 73207 Plochingen Fax. 07153/8396-30

Plochingen, den 10.04.2000 / 04.09.2000 / 19.12.2000 / 19.01.2001

Katasterstand der Planunterlage 8/2000 Die Planunterlage genügt den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung 1990.

Verfahrensvermerke Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB) Ortsübliche Bekanntmachung (§ 2 (1) BauGB) frühzeitige Bürgerbeteiligung (§ 3 (1) BauGB) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB) vom 05.06.2000 bis 07.07.2000 Entwurf öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB) Entwurf öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 3 BauGB)

vom 05.02.2001 bis 05.03.2001 Satzungsbeschluss des Gemeinderats (§ 10 (1) BauGB) am 12.06.2001

Die Genehmigung durch das Landratsamt (§ 10 (2) BauGB) gilt gem. § 6 (4) BauGB durch Fristablauf als erteilt.

Ausfertigungsvermerk Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Altbach, den 25.06.02002 Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses In Kraft getreten (§ 10 BauGB)

(Maschler, stv. Bürgermeister) am 28.06.2002

am 09.02.1999 am 26.02.1999

vom 05.06.2000 bis 07.07.2000

vom 02,10,2000 bis 03,11,2000